

Satzung

Gemeinschaft der Frauen St. Fides Grafenhausen

Präambel

Die *Kirchliche Frauengemeinschaft St. Fides Grafenhausen* verwirklicht, aufgrund der eigenen Sendung und Stellung der Frau in der Kirche, die Grundvollzüge kirchlichen Lebens in Gebet und Gottesdienst, im Glaubenszeugnis und in Glaubensbildung, sowie im sozialen und caritativen Handeln in katholischer Weite, ökumenischer Verbundenheit und interreligiöser Offenheit. Die Gemeinschaft verwirklicht ihre Ziele in ganz spezifischer Weise in der Pfarrei und Gemeinde Grafenhausen.

Ziffer 1 Name, Gründung, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
Gemeinschaft der Frauen St. Fides Grafenhausen.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist in Grafenhausen
3. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein freier Zusammenschluss von Gläubigen gem. can. 215 CIC. Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Ziffer 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke sowie der Wohlfahrtspflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote und Unterstützung der Anliegen von Frauen, Familien, Kindern, Kranken und Alten in Grafenhausen und der örtlichen Kirchengemeinde. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche und wirkt mit der rk. Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal, in Übereinstimmung mit der pastoralen Zielsetzung der Pfarrgemeinde, partnerschaftlich zusammen. Der Verein unterstützt auch soweit er dafür

Mittel hat auch soziale und caritative Zwecke und Institutionen im Ort und darüber hinaus.

6. Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Ziffer 3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können in die Ämter des Vorstandes gewählt werden.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gemeinschaft verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
8. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Betroffenen.
9. Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Beitrag an den Verein. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann nach Antrag für einzelne Mitglieder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
10. Die Daten der Mitgliedschaft werden gespeichert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes.

Ziffer 4 Organe der Gemeinschaft:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Ziffer 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Pfarrbrief und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenhausen. Mitglieder, die diesen nicht beziehen, werden schriftlich eingeladen. Daneben wird die Einladung auch in den Hauptmedien die in Grafenhausen genutzt werden veröffentlicht.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden, bei besonderen Umständen (z.B. Lockdown) kann der Vorstand entscheiden, die MV virtuell durchzuführen.
6. Beschlüsse müssen im Fall einer Online-MV schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aktivitäten zuständig.
8. Der MV ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vereins zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - zwei Kassenprüferinnen für jeweils 2 Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie führen die Kassenprüfung gemäß den Vorgaben des Finanzamtes einschließlich dem Jahresabschluss durch und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

12. Eine Abstimmung und Wahl muss schriftlich vorgenommen werden, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.
13. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit der Vorstand nicht abweichend beschließt. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Ziffer 6 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis 10 Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin
 - der Kassiererin
 - der Schriftführerin
 - eine bis maximal 6 Beisitzerinnen
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Nach Ablauf der zweiten Amtsperiode soll ein Vorstandsmitglied mindestens eine reguläre Amtszeit aussetzen, bevor es wieder für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden dem Vorstand angehört. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der röm.-kath. Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahelegen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlperiode aus, ist eine Ergänzung des Vorstandes nicht zwingend, die verbliebenen Mitglieder können jedoch ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Wird die Mindestzahl von 3 Mitgliedern jedoch unterschritten, wird eine Neuwahl nötig.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail, per Video-Konferenz oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen auch.
7. Aufgaben des Vorstandes
 - Koordinierung der Aktivitäten der Gemeinschaft
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Benennung und Entsendung von Delegierten in Gremien der Pfarrei, Kirchengemeinde und anderen synodalen, Leitungs- oder Koordinationsgremien in der Kirche und

Gemeinde

- Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltung der Mittel des Vereins
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit der Pfarrei, Kirchengemeinde und anderen kirchlichen Gruppen und Institutionen
 - auf Vorschlag des Vorstandes soll der Leitende Pfarrer eine geistliche Begleitung für den Verein berufen
8. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies wünschen.
 9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.
 10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ihre Stellvertreterin zur Vertretung nur befugt ist, wenn die Vorsitzende verhindert ist

Ziffer 7 Virtuelle Versammlungen und Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Virtuelle Versammlungen sind aber als Videokonferenz (Bild und Ton) möglich (vgl. Gremien-digital-Gesetz - ABl. 2022, S. 205). Die Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung entscheidet über die Durchführung einer virtuellen Sitzung:
 - a) Wenn dies nach Maßgabe staatlichen oder kirchlichen Rechtes erforderlich ist.
 - b) Wenn auf diese Weise für das Leben oder die Gesundheit aller oder einzelner Mitglieder Schaden abgewendet werden kann.
 - c) Wenn dies nach Art und Umfang des zu behandelnden Gegenstandes zweckmäßig erscheint.
2. Eine Zusammenkunft muss entgegen einer auf den Absatz 1.c genannten Grund gestützten Entscheidung durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unverzüglich nach Zugang der Einladung bei der Vorsitzenden beantragen.
3. Das Erfordernis der Öffentlichkeit einer virtuellen Sitzung wird erfüllt, wenn diese als Livestream oder durch eine öffentliche zur Verfügungsstellung eines Links zugänglich gemacht wird.
4. Eine geheime Abstimmung kann bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen elektronisch oder im Nachgang zu einer virtuellen Sitzung im Umlaufverfahren schriftlich per Brief oder nicht geheim per Email erfolgen.
5. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Ziffer 8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie von den Beschlüssen werden Ergebnisprotokolle erstellt und von der Protokollschreiberin sowie der Vorsitzenden unterzeichnet. Die Protokolle und Beschlüsse werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen archiviert.
2. Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
3. Die Protokolle und Beschlüsse werden der Kirchengemeinde (Leitung) zur Information bzw. Bestätigung übermittelt.

Ziffer 9 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über die Änderung der Ziffer 2 (Vereinszweck und Gemeinnützigkeit) dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Diese Satzung sowie Beschlüsse gem. Abs. 1 Satz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitgeteilt werden.

Ziffer 10 Datenschutz

Als kirchlicher Verein wendet der Verein das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in seiner jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.“

Ziffer 11 Informationspflicht

1. Das vertretungsberechtigte Organ der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Es erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Die Gründung des Vereins ist durch Übersendung der Satzung dem Erzb. Ordinariat Freiburg zur Kenntnis zu geben. Spätere Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins sind dem Erzb. Ordinariat Freiburg innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.
3. Der Vorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg sowie den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg auf Verlangen über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

4. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Ziffer 12 Auflösung der Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (14 Tage vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Ziffer 13 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ziffer 14 Inkrafttretung

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 09.12.2022 in Kraft, bzw. nachfolgend jede Satzungsänderungen (1) nach Beschluss der Mitgliederversammlung (2). Gleichzeitig wird die Vorgängersatzung aufgehoben.

(1) In der Präambel wurde der Satz [„dieser Text kann noch geändert werden oder auch entfallen“] gestrichen. – in Ziffer 2 Vereinszweck wurde Absatz 6. ergänzt: „Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.“ – In Ziffer 5 Mitgliederversammlung wurde Absatz 3 formuliert: *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Pfarrbrief und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Grafenhausen.* – In Ziffer 6 Der Vorstand wurde korrigiert: Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis 10 Personen und 1 bis maximal 6 Beisitzerinnen

(2) Mitgliederversammlung am 28.03.2023 Grafenhausen

